



Arbeitsgemeinschaft Hessischer Wasserkraftwerke, Taunusstraße 151, 61381 Friedrichsdorf

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft,
und Verbraucherschutz
z.Hd. Herrn Justus Kallmeyer, Fischerei
Mainzer Landstraße 80
65189 Wiesbaden

VI 3 - 088j 20.01 - 008/2010/001; Ihr Schreiben vom 10. Januar 2023; Anhörung zur Novellierung der hessischen Fischereiverordnung

Sehr geehrter Herr Kallmeyer,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die wesentlichen Punkte, um das Fischereirecht endlich dem seit über 22 Jahren bestehenden Unionsrecht anzupassen, sind in diese Novelle wieder nicht eingefügt worden. Dies zeigt, dass bei dem Schutz der Gewässerökologie im Zusammenhang mit Fischerei sachliche Fakten und die Vorgaben der EU-WRRL (Wasserrahmenrichtlinie) wesentlich stärker in den Vordergrund gestellt werden müssen. Es gibt bisher kaum Beiträge der Fischerei bzw. Hobbyangler, um die es ja hier überwiegend geht, die Ziele der WRRL zu erreichen. Ein wesentlicher Grund dafür ist die noch bestehende Unvereinbarkeit des hessischen Landesrechtes mit dem gültigen Unionsrecht (WRRL).

Im Weiteren möchten wir zu der Novelle kurz Stellung nehmen.

Zu §12 Besatzmaßnahmen

Besatzmaßnahmen dürfen nur im Rahmen eines auf wissenschaftlichen Grundlagen erarbeitenden Hegeplanes erfolgen. Dies ist in der vorliegenden Version nicht der Fall. Ausnahmen hiervon, wie in § 12 in umfangreicher Weise ohne Berücksichtigung der Hegepläne vorgesehen werden auf nicht-wissenschaftlicher Grundlage durchgeführt und sind daher zumeist nicht nachhaltig und verschlechtern die Bestandssituation nach den Kriterien der WRRL.

Der Umfang des Besatzes und die zum Besatz zulässigen Arten müssen durch die tatsächlich Bestandssituation begründet sein und sich nach Art und Umfang aus den Abweichungen zur jeweiligen Referenzzönose ergeben.

Es dürfen daher keinesfalls Prädatoren aus Ertragsgründen besetzt werden, was in diesem Entwurf nicht ausgeschlossen werden kann. Die gute fachliche Praxis fischereilicher Besatzmaßnahmen muss dabei stets im Vordergrund stehen. Ein Verweis hierauf lässt der Entwurf ebenfalls vermissen.

Der Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) fordert den Aalfang vollständig einzustellen. Auch der Aalbesatz wird von dem ICES seit längerer Zeit als falsch erachtet! Der §12 (3) hingegen erlaubt den Besatz sogar explizit bis in rhithrale Regionen hinauf, wo Aale für die Bestandserhaltung sensibler Arten sogar besonders schädlich sind, da er als Aasfresser den Laich dieser Tiere bevorzugt. Die hier aufgeführten Regelungen erscheinen im Falle dieser geschützten Art daher kaum zeitgemäß und bedürfen einer grundlegenden Überarbeitung.

Zu § 12 (4) Allgemeine Schutzbestimmungen

Es ergibt keinerlei Sinn eine Leistungsgrenze bei Triebwerken einzuführen, die für unterschiedliche Vorgaben beim Fischschutz sorgt. Niemand in der Fachwelt würde dies empfehlen. Auch ergibt es keinen Sinn Anströmgeschwindigkeiten für Rechen oder Gitter in dieser Weise festzulegen. Beides würde zudem keinesfalls der Komplexität im Einzelfall gerecht werden. Auch erscheint die Regelung, dass einen Gitterabstand von 2 cm einen Fischteich "ständig absperrt", während bei einem Triebwerk mit Abstiegsmöglichkeit vor der Rechenanlage ein Abstand von 15mm vorgeschrieben wird als inkonsequent.

Es ergibt grundsätzlich keinen Sinn Regelungen zum Fischschutz an Wasserkraftanlagen im Fischereirecht zu etablieren. Regelungen zum Fischschutz und Durchgängigkeit sind umfänglich durch das Wasserrecht auf Bundes und Länderebene und die dortigen deutschlandweiten Standards und Verfahren geregelt. So würde man auch nicht versuchen die Grenzwerte für Stoffeinleitungen im Fischereirecht zu regeln, auch wenn sie zunehmend eine Verschlechterung der Bestände ausmachen.

Wir bitten zu beachten, dass es keine Nachweise für sich verschlechternde Fischbestände (Verschlechterungsverbot im strengen Sinne der Qualitätsnormen der WRRL) durch Wasserkraftanlagen gibt.

Zu § 23 Prüfung und Prüfungsgebiete

Die Prüfung in elektronischer Form muss sicherstellen, dass die Identität gesichert ist und sie geeignete Maßnahmen gegen Täuschung enthält. Diese Standards dürfen auch durch den Prüfungsausschuss nicht herabgesetzt werden, was in der vorliegenden Fassung möglich ist.

Zu § 34 Hegeplan

Im Hegeplan ist Wert auf die nachhaltige Hege zu legen. Die Entnahme von Tieren durch Fischen und Angeln ist ein direkter Eingriff in die Hauptqualitätskomponente Biologie der WRRL und der OGewV. Es werden vorrangig und mit sehr effektiven Mitteln große, adulte und laichreife Tiere in großer Zahl entnommen. Diese Eingriffe können gerade bei schlechter Bestandssituation erhebliche Auswirkungen auf den Bestand und das Vorkommen einzelner Arten haben. Hier verweisen wir auf eine Veröffentlichung von Martin Puch (Leibnitz-IGB):

"In einer Studie in der Fachzeitschrift "Proceedings" wurde bestätigt, dass große und alte Fische einen großen Anteil am Erhalt der Fischbestände haben. Dies widerspricht allen bisher angenommenen Tatsachen. Demnach seien große weibliche Fische aufgrund ihrer großen "Ei-Anzahl je Gramm Fischweibchen" bedeutend. Die Anzahl der Eier steige also mit dem Maße der Fische. Dies bedeute, wie Robert Arlinghaus vom Institut erklärt, dass die "systematische Entfernung der großen Laichfische

zahlenmäßig besonders negative Wirkungen auf die Gesamtzahl abgegebener Eier" habe. Die Forscher fordern nun selektivere Fangmethoden, bei denen auch große Fische berücksichtigt werden."

www.igb-berlin.de/news/vorsicht-ueberfischung-grosse-laicher-schuetzen-und-bestaende-richtig-bewerten

Die Hegepläne haben eine zentrale Funktion, die möglichen Eingriffe in die Gewässerökologie und speziell auf die Hauptqualitätskomponente Fische spezifisch für die betroffenen Gewässer wissenschaftlich und auf Grundlage der zu erreichenden Bewirtschaftungsziele zu beschreiben und dabei sicherzustellen, dass sowohl die Vorgaben der WRRL als auch das Artenschutzrecht gewährleistet sind. Die wenige bisherigen Hegepläne zeigen jedoch, dass dieses Ziel massiv verfehlt wird, was in erster Linie auf die unvollständige Berücksichtigung der Vorgaben des Unionsrechtes (hier vorwiegend WRRL) in das hessische Fischereirecht zurückgeht. Es kann nicht sein, dass die Entnahme von 30% des Fischbestandes pro Jahr als nachhaltig angesehen wird, so wie es in diesen wenigen bisher bestehenden Plänen zu lesen ist.

Eine Verschlechterung durch Entnahme oder auch Besatz ist daher nur auszuschließen, wenn Hegepläne auf wissenschaftlicher Grundlage, in Kenntnis des tatsächlichen Bestandes und in Gegenüberstellung zu der Referenzzönose durch einen unabhängigen Gutachter erarbeitet werden.

Einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme stimmen wir ausdrücklich zu.

Mit freundlichen Grüßen

09.03.2023



Dr. Helge Beyer
Vorsitzender AHW

Ralf Zinn
Vorstand AHW



Dr. Ronald Steinhoff
stellv. Vorsitzender AHW

Manfred Hempe
IG Wasserkraft Fulda/Rhön

Samuel Mink
Hessischer Landesverein zur Erhaltung
und Nutzung von Mühlen e.V.-